

SATZUNG

des

NORDDEUTSCHEN JAGD- UND GEBRAUCHSHUND-VEREINS e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Norddeutscher Jagd- und Gebrauchshund-Verein e.V." im Folgenden kurz "Verein" genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Vereins ist es, im Interesse einer waidgerechten Jagd dafür einzutreten, dass brauchbare Jagdhunde aufgezogen, ausgebildet und erhalten werden.

(2) zur Erfüllung dieser Aufgaben wird er

- a) die Zucht von Jagdgebrauchshunden fördern,
- b) Jagdgebrauchshund-Prüfungen abhalten,
- c) durch Zusammenkünfte fachlicher und geselliger Art den Zusammenhalt der Mitglieder stärken und den Gedanken der gegenseitigen Unterstützung und Hilfe fördern sowie
- d) die interessierten Kreise durch Vorträge, Veranstaltungen oder Schriften über Aufzucht, die Haltung, Ausbildung und Führung etc. von Jagdgebrauchshunden unterrichten und aufklären.

(3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken

§ 3 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliches Mitglied kann jede Person sein, die die Prüfung zur Erlangung eines Jagdscheines erfolgreich abgelegt hat. An den Ausbildungslehrgängen und Prüfungsvorbereitungskursen des Vereins können nur ordentliche Mitglieder mit gültigem Jagdschein teilnehmen.

(3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdienstvolle Mitglieder auszeichnen, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.

(5) Vorgeschlagen werden können solche Mitglieder, die sich um die Zucht und Ausbildung von Jagdgebrauchshunden oder in sonstiger Weise besondere Verdienste um das Jagdgebrauchshundwesen erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Schriftführer des Vereins zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates. Im Falle einer Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen; er ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Schriftführer des Vereins bis zum 30.9. eines Jahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten, die Vereinsinteressen oder die Waidgerechtigkeit.
 - b) bei Nichtzahlung der Beiträge oder der Aufnahmegebühr innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Schatzmeister.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates und des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschluss ist endgültig.
- (5) Bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere sind sie berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, für die ein Unkostenbeitrag erhoben werden kann.
- (2) Alle Mitglieder haben die in der Satzung festgelegten Vorschriften und die satzungsmäßigen Entscheidungen zu befolgen.
- (3) Der Verein erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, die Disziplinar- sowie die Verbandsgerichtsordnung des JGHV verbindlich an.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Die Höhe des von jedem Mitglied im Voraus zu leistenden Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
 - (1a) Fördernde Mitglieder zahlen die volle Höhe des festgelegten Jahresbeitrages.
- (2) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (3) Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten oder ausscheiden, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)Der Vorsitzende des Vorstandes hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einzuberufen. Die Einladung, in der Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zugeben sind, muss mindestens drei Wochen vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin an alle Mitglieder zur Post gegeben werden. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder 20% der Mitglieder, die Zweck und Gründe der Einberufung bekannt zugeben haben, muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen.

(2)Anträge zur Tagesordnung müssen dem Schriftführer eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen, oder von der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins. Sie können nur behandelt werden, wenn sie in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind.

(3)In der Hauptversammlung ist über folgende Angelegenheiten zu berichten:

- 1.) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
- 2.) Bericht der Rechnungsprüfer.

In der Hauptversammlung ist über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- 1.) Entlastung des Vorstandes,
- 2.) Wahl des Vorstandes,
- 3.) Wahl des Beirates,
- 4.) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
- 5.) Wahl der Rechnungsprüfer.

(4)Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

(5)Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß und fristgerecht einberufen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit, zur Änderung der Zwecke des Vereins die Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6)Alle Wahlen sollen durch geheime Abstimmung vorgenommen werden.

(7)Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzuzeichnen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

(1)Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Obmann für Ausbildung und dem Obmann für Prüfungen. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2)Die Amtsdauer endet mit der Wahl des Nachfolgers, die spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtsperiode zu erfolgen hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Hauptversammlung einen Ersatzmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Wird ein Beiratsmitglied bestellt, so scheidet es aus dem Beirat aus.

(3)Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Geschäftsführung kann sich der Vorstand der Unterstützung einer Schreibkraft bedienen.

(4)Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleinhandelnd zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters und des Schatzmeisters jedoch auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.

(5)Eine Sitzung des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden einberufen. Zur Einberufung ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gefordert wird. Die Einladung muss 7 Tage vor der Sitzung erfolgen. Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6)Der Vorstand entscheidet in den Fällen, die nach Satzung nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzungsleiters.

§11 Beirat

(1)Der Beirat besteht aus bis zu 12 von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vereins. Es obliegt ihm, den Vorstand bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen, sowie bei der praktischen Durchführung der Verbandsaufgaben mitzuwirken.

(2)Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorschrift des § 10 (2) gilt entsprechend.

§ 12 Auflösung

(1)Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2)Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den **"Landesjagdverband Freie und Hansestadt Hamburg e.V."** - Landesjägerschaft - mit der Maßgabe, diese Mittel zweckgebunden für das Jagdgebrauchshundewesen zu verwenden.

Hamburg, 06. April 2017